

## **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

### **Zu § 3a des Gesetzes**

#### **§ 1 (weggefallen)**

### **§§ 2 - 7 Zu § 3b des Gesetzes**

#### **§ 2 Verbindungsstrecken im Inland**

<sup>1</sup>Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Ausland, die über das Inland führt, als ausländische Beförderungsstrecke anzusehen, wenn diese Verbindungsstrecke den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt und der inländische Streckenanteil nicht länger als 30 Kilometer ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. <sup>3</sup>§ 7 bleibt unberührt.

#### **§ 3 Verbindungsstrecken im Ausland**

<sup>1</sup>Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Inland, die über das Ausland führt, als inländische Beförderungsstrecke anzusehen, wenn der ausländische Streckenanteil nicht länger als zehn Kilometer ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. <sup>3</sup>§ 7 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Anschlussstrecken im Schienenbahnverkehr**

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Schienenbahnen sind anzusehen:

- als inländische Beförderungsstrecken die Anschlussstrecken im Ausland, die von Eisenbahnverwaltungen mit Sitz  
1. im Inland betrieben werden, sowie Schienenbahnstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten;
- als ausländische Beförderungsstrecken die inländischen Anschlussstrecken, die von Eisenbahnverwaltungen mit  
2. Sitz im Ausland betrieben werden.

#### **§ 5 Kurze Straßenstrecken im Inland**

<sup>1</sup>Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind inländische Streckenanteile, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als zehn Kilometer sind, als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen. <sup>2</sup>§ 6 bleibt unberührt.

#### **§ 6 Straßenstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten**

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen von und zu den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sowie zwischen diesen Gebieten sind die Streckenanteile in diesen Gebieten als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

#### **§ 7 Kurze Strecken im grenzüberschreitenden Verkehr mit Wasserfahrzeugen**

(1) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die sich ausschließlich auf das Inland und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete erstrecken, sind die Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten als inländische Beförderungsstrecken

anzusehen.

(2) <sup>1</sup>Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die in inländischen Häfen beginnen und enden, sind

ausländische Streckenanteile als inländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn die ausländischen

1. Streckenanteile nicht länger als zehn Kilometer sind, und

inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken

2. anzusehen, wenn

die ausländischen Streckenanteile länger als zehn

a) Kilometer und

die inländischen Streckenanteile nicht länger als 20

b) Kilometer sind.

<sup>2</sup>Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sind in diesen Fällen als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, die zwischen ausländischen Seehäfen oder zwischen einem inländischen Seehafen und einem ausländischen Seehafen durchgeführt werden, sind inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen und Beförderungen in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten nicht wie Umsätze im Inland zu behandeln.

(4) Inländische Häfen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen und die Insel Helgoland.

(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Elbe, die Neiße und die Oder sind die inländischen Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.

## **§§ 8 - 17 Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe a und den §§ 6 und 7 des Gesetzes**

### **§§ 8 - 17 Ausfuhrnachweis und buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr**

#### **§ 8 Grundsätze für den Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen**

(1) <sup>1</sup>Bei Ausfuhrlieferungen (§ 6 des Gesetzes) muss der Unternehmer **im Geltungsbereich des Gesetzes** <sup>[1]</sup> [Bis 29.12.2014: *im Geltungsbereich dieser Verordnung*] durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat (Ausfuhrnachweis). <sup>2</sup>Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) Ist der Gegenstand der Lieferung durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so muss sich auch dies aus den Belegen nach Absatz 1 eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

#### **§ 9 Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Beförderungsfällen**

(1) Hat der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert, hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch folgenden Beleg zu führen:

bei Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren nach Artikel 787 der Durchführungsverordnung zum

1. Zollkodex mit der durch die zuständige Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelten Bestätigung, dass der Gegenstand ausgeführt wurde (Ausgangsvermerk);

bei allen anderen Ausfuhranmeldungen durch einen Beleg, der folgende Angaben zu enthalten hat:

2. den Namen und die Anschrift des liefernden
  - a) Unternehmers,  
die Menge des ausgeführten Gegenstands und die handelsübliche
  - b) Bezeichnung,  
den Ort und den Tag der Ausfuhr
  - c) sowie  
eine Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates, die den Ausgang des Gegenstands aus
  - d) dem Gemeinschaftsgebiet überwacht.

<sup>2</sup>Hat der Unternehmer statt des Ausgangsvermerks eine von der Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelte alternative Bestätigung, dass der Gegenstand ausgeführt wurde (Alternativ-Ausgangsvermerk), gilt diese als Ausfuhrnachweis.

**(2)<sup>121</sup>Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, muss**

**der Beleg nach Absatz 1 auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer im Sinne des § 6 Absatz 5 Nummer 5**

1. **der Fahrzeug-Zulassungsverordnung enthalten und**

**der Unternehmer zusätzlich über eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die**

2. **Einfuhrbesteuerung im Drittland verfügen.**

<sup>2</sup>Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn aus dem Beleg nach Satz 1 Nummer 1 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens ersichtlich ist, oder in denen das Fahrzeug nicht im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt worden ist und nicht auf eigener Achse in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird.

Bis 19.12.2012:

*(2) <sup>1</sup>Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen muss*

1. *der Beleg nach Absatz 1 auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer im Sinne des § 6 Absatz 5 Nummer 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung enthalten und*
2. *der Unternehmer zusätzlich über eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland verfügen.*

<sup>2</sup>*Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn aus dem Beleg nach Satz 1 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens ersichtlich ist.*

(3) <sup>1</sup>An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr mit Carnets TIR, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen, eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle. <sup>2</sup>Diese Ausfuhrbestätigung wird nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt, sofern sich aus ihr die Ausfuhr ergibt.

(4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Durchführungsverordnung zum Zollkodex die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 (ABl. L 307 vom 23.11.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Versandungsfällen**

(1) <sup>1</sup>Hat der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet versendet, hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch folgenden Beleg zu führen:

bei Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren nach Artikel 787 der Durchführungsverordnung zum

1. Zollkodex mit dem Ausgangsvermerk;

bei allen anderen Ausfuhranmeldungen:

2. mit einem Versendungsbeleg, insbesondere durch handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber
  - a) des Frachtführers unterzeichnet ist, mit einem Konnossement, mit einem Einlieferungsschein für im Postverkehr beförderte Sendungen oder deren Doppelstücke, oder mit einem anderen handelsüblichen Beleg als den Belegen nach Buchstabe a, insbesondere mit einer
  - b) Bescheinigung des beauftragten Spediteurs; dieser Beleg hat folgende Angaben zu enthalten:
    - aa) den Namen und die Anschrift des **mit der Beförderung beauftragten Unternehmers**<sup>[2]</sup> [Bis ) 22.07.2016: *Ausstellers des Belegs*] sowie das Ausstellungsdatum,
    - bb) den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers und des Auftraggebers der Versendung,
    - cc) die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) des ausgeführten Gegenstands,
    - dd) den Ort und den Tag der Ausfuhr oder den Ort und den Tag der Versendung des ausgeführten Gegenstands in das Drittlandsgebiet,
    - ee) den Empfänger des ausgeführten Gegenstands und den Bestimmungsort im ) Drittlandsgebiet,
    - ff) eine Versicherung des **mit der Beförderung beauftragten Unternehmers**<sup>[3]</sup> [Bis 22.07.2016: *Ausstellers des Belegs*] darüber, dass die Angaben im Beleg auf der Grundlage von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
    - gg) die Unterschrift des **mit der Beförderung beauftragten Unternehmers**<sup>[4]</sup> [Bis 22.07.2016: *Ausstellers des Belegs*].

<sup>2</sup>Hat der Unternehmer statt des Ausgangsvermerks einen Alternativ-Ausgangsvermerk, gilt dieser als Ausfuhrnachweis.

**(2)<sup>[5]</sup>Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, muss**

**der Beleg nach Absatz 1 auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer**

**1. enthalten und**

**der Unternehmer zusätzlich über eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die**

**2. Einfuhrbesteuerung im Drittland verfügen.**

**<sup>2</sup>Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn aus dem Beleg nach Satz 1 Nummer 1 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens ersichtlich ist, oder in denen das Fahrzeug nicht im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt worden ist und nicht auf eigener Achse in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird.**

Bis 19.12.2012:

*(2) <sup>1</sup>Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen muss*

*1. der Beleg nach Absatz 1 auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten und*

*2. der Unternehmer zusätzlich über eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland verfügen.*

*<sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn aus dem Beleg nach Satz 1 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens ersichtlich ist.*

*(3) <sup>1</sup>Ist eine Ausfuhr elektronisch angemeldet worden und ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Ausfuhrnachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu führen, kann dieser die Ausfuhr mit den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Belegen nachweisen. <sup>2</sup>In den Fällen nach Satz 1 muss der Beleg zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Versendungsbezugsnummer der Ausfuhranmeldung nach Artikel 796c Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Movement Reference Number – MRN) enthalten.*

*(4) Ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Ausfuhrnachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu führen, kann er die Ausfuhr wie in Beförderungsfällen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nachweisen.*

## **§ 11 Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen**

(1) Hat ein Auftraggeber den Gegenstand der Lieferung vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet, hat der liefernde Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch einen Beleg nach § 9 oder § 10 zu führen, der zusätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:

- den Namen und die Anschrift des
1. Auftraggebers,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands, der an den Auftraggeber übergeben oder
2. versendet wurde,
- den Ort und den Tag der Entgegennahme des Gegenstands durch den
3. Auftraggeber sowie
- die Bezeichnung des Auftrags sowie die Bezeichnung der Bearbeitung oder Verarbeitung, die vom Auftraggeber
4. vorgenommen wurde.

(2) Haben mehrere Auftragnehmer den Gegenstand der Lieferung bearbeitet oder verarbeitet, hat der liefernde Unternehmer die in Absatz 1 genannten Angaben für jeden Auftraggeber, der die Bearbeitung oder Verarbeitung vornimmt, zu machen.

## **§ 12 Ausfuhrnachweis bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr**

Bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 des Gesetzes) sind die Vorschriften über die Führung des Ausfuhrnachweises bei Ausfuhrlieferungen (§§ 8 bis 11) entsprechend anzuwenden.

## **§ 13 Buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr**

(1) <sup>1</sup>Bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§§ 6 und 7 des Gesetzes) hat der Unternehmer im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen der Steuerbefreiung buchmäßig nachzuweisen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Unternehmer hat regelmäßig Folgendes aufzuzeichnen:

- die Menge des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der Lohnveredelung sowie die
1. handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers oder
2. Auftraggebers,
- den Tag der Lieferung oder der
3. Lohnveredelung,
- das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und
4. den Tag der Vereinnahmung,
- die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Ausfuhr (§ 6 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 1
5. Satz 2 des Gesetzes),
- den Tag der Ausfuhr
6. sowie
- in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und des § 10 Absatz 3 die
7. Movement Reference Number – MRN.

(3) In den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, in denen der Abnehmer kein ausländischer

Abnehmer ist, hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 aufzuzeichnen:

die Beförderung oder Versendung durch ihn selbst

1. sowie  
den
2. Bestimmungsort.

(4) In den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 aufzuzeichnen:

die Beförderung oder

1. Versendung,  
den Bestimmungsort
2. sowie

in den Fällen, in denen der Abnehmer ein Unternehmer ist, auch den Gewerbezug oder Beruf des Abnehmers

3. und den Erwerbszweck.

(5) In den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes, in denen der Abnehmer ein Unternehmer ist und er oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck ausführt, hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 auch den Gewerbezug oder Beruf des Abnehmers und den Erwerbszweck aufzuzeichnen.

(6) In den Fällen des § 6 Absatz 3 des Gesetzes hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Folgendes aufzuzeichnen:

den Gewerbezug oder Beruf des Abnehmers

1. sowie  
den Verwendungszweck des
2. Beförderungsmittels.

(7) <sup>1</sup>In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, in denen der Auftraggeber kein ausländischer Auftraggeber ist, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

## **§§ 14 bis 16 (weggefallen)**

### **§ 17 Abnehmernachweis bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr**

In den Fällen des § 6 Absatz 3a des Gesetzes hat der Beleg nach § 9 zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

den Namen und die Anschrift des Abnehmers

1. sowie  
eine Bestätigung der Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates, die den Ausgang des Gegenstands der Lieferung aus dem Gemeinschaftsgebiet überwacht, dass die nach Nummer 1 gemachten Angaben mit den Eintragungen in dem vorgelegten Pass oder sonstigen Grenzübertrittspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Drittlandsgebiet verbringt.

### **§§ 17a - 17c Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe b und § 6a des Gesetzes**

#### **§ 17a Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versendungsfällen**

(1) <sup>1</sup>Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer **im Geltungsbereich des Gesetzes** <sup>2</sup> [Bis 29.12.2014: *im Geltungsbereich dieser Verordnung*] durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. <sup>2</sup>Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) <sup>1</sup>Als eindeutig und leicht nachprüfbar nach Absatz 1 gilt insbesondere ein Nachweis, der wie folgt geführt wird:

durch das Doppel der Rechnung (§§ 14 und 14a des

1. Gesetzes) und

durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet

2. gelangt ist (Gelangensbestätigung), die folgende Angaben zu enthalten hat:

den Namen und die Anschrift des

a) Abnehmers,

die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der

b) Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,

im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den

c) Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im

Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der

Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,

das Ausstellungsdatum der Bestätigung

d) sowie

die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. <sup>2</sup>Bei einer elektronischen

e) Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass

die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

<sup>2</sup>Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden. <sup>3</sup>In der Sammelbestätigung können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. <sup>4</sup>Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

(3) <sup>1</sup>In folgenden Fällen kann der Unternehmer den Nachweis auch durch folgende andere Belege als die in Absatz 2 Nummer 2 genannte Gelangensbestätigung führen:

bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer:

1. durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch

a) aa einen handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und

) die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält,

bb) ein Konnossement

oder

cc) Doppelstücke des Frachtbriefs oder

Konnossements,

durch einen anderen handelsüblichen Beleg als den Belegen nach Buchstabe a, insbesondere mit einer

b) Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, der folgende Angaben zu enthalten hat:

aa den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das

) Ausstellungsdatum,

bb) den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der

Versendung,

cc) die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche

Bezeichnung,

dd) den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen

Gemeinschaftsgebiet,

ee den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen

) Gemeinschaftsgebiet geendet hat,

ff) eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem

Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet

nachprüfbar sind, sowie

- gg) die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

<sup>2</sup>Bei einer elektronischen Übermittlung des Belegs an den liefernden Unternehmer ist eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat,

- durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist, oder
- c) in den Fällen von Postsendungen, in denen eine Belegnachweisführung nach Buchstabe c nicht möglich ist: durch eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung;

bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer durch einen Nachweis über die

2. Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers sowie durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die folgende Angaben zu enthalten hat:

den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das

- a) Ausstellungsdatum, den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der
- b) Versendung, die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche
- c) Bezeichnung, den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen
- d) Gemeinschaftsgebiet, eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an
- e) den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten
- f) Unternehmers;

bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch eine

3. Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt;

bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren:

4. bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des
- a) IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System – EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates validierte EMCS-Eingangsmeldung, bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs durch die dritte
- b) Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das dem zuständigen Hauptzollamt für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen ist;

bei der Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den

5. Straßenverkehr erforderlich ist, durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung.

<sup>2</sup>Der Beleg nach Satz 1 muss bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes zusätzlich dessen Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. <sup>3</sup>In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 **Nummer 2** <sup>[3]</sup> Satz 2 bis 4 entsprechend. <sup>4</sup>Bestehen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 begründete Zweifel, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, hat der Unternehmer den Nachweis nach Absatz 1 oder mit den übrigen Belegen nach den Absätzen 2 oder 3 zu führen.

## § 17b Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen

<sup>1</sup>Ist der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden (§ 6a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes), hat der Unternehmer dies durch



Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch Belege nach § 17a zu führen, die zusätzlich die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angaben enthalten. <sup>3</sup>Ist der Gegenstand durch mehrere Beauftragte bearbeitet oder verarbeitet worden, ist § 11 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

## § 17c Buchmäßiger Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

(1) <sup>1</sup>Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Absatz 1 und 2 des Gesetzes) hat der Unternehmer im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Unternehmer hat Folgendes aufzuzeichnen:

- den Namen und die Anschrift des
1. Abnehmers,  
den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt,
2. den Gewerbebezweig oder Beruf des
3. Abnehmers,  
die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung einschließlich der
4. Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,  
den Tag der
5. Lieferung,  
das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und
6. den Tag der Vereinnahmung,  
die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung in das
7. übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes),  
die Beförderung oder Versendung in das übrige
8. Gemeinschaftsgebiet sowie  
den Bestimmungsort im übrigen
9. Gemeinschaftsgebiet.

(3) In den einer Lieferung gleichgestellten Verbringungsfällen (§ 6a Absatz 2 des Gesetzes) hat der Unternehmer Folgendes aufzuzeichnen:

- die Menge des verbrachten Gegenstands und seine handelsübliche Bezeichnung einschließlich der
1. Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,  
die Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des im anderen Mitgliedstaat belegenen
2. Unternehmensteils,  
den Tag des Verbringens
3. sowie  
die Bemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des
4. Gesetzes.

(4) Werden neue Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in das übrige Gemeinschaftsgebiet geliefert, hat der Unternehmer Folgendes aufzuzeichnen:

- den Namen und die Anschrift des
1. Erwerbers,  
die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeugs einschließlich der

2. Fahrzeug-Identifikationsnummer,  
den Tag der
3. Lieferung,  
das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und
4. den Tag der Vereinnahmung,  
die in § 1b Absatz 2 und 3 des Gesetzes genannten
5. Merkmale,  
die Beförderung oder Versendung in das übrige
6. Gemeinschaftsgebiet sowie  
den Bestimmungsort im übrigen
7. Gemeinschaftsgebiet.

## **§ 18 Zu § 4 Nr. 2 und § 8 des Gesetzes**

### **§ 18 Buchmäßiger Nachweis bei Umsätzen für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt**

<sup>1</sup>Bei Umsätzen für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8 des Gesetzes) ist § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Zusätzlich soll der Unternehmer aufzeichnen, für welchen Zweck der Gegenstand der Lieferung oder die sonstige Leistung bestimmt ist.

### **Zu § 4 Nr. 3 des Gesetzes**

### **§ 19 (weggefallen)**

### **§ 20 Belegmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr oder Einfuhr beziehen**

(1) <sup>1</sup>Bei einer Leistung, die sich unmittelbar auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes), muss der Unternehmer durch Belege die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Gegenstands nachweisen. <sup>2</sup>Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. <sup>3</sup>Die Vorschriften über den Ausfuhrnachweis in den §§ 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union** <sup>[1]</sup> [Bis 19.12.2012: *Europäischen Gemeinschaft*] bezieht (§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes), muss der Unternehmer durch Belege nachweisen, dass die Kosten für diese Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.

(3) Der Unternehmer muss die Nachweise **im Geltungsbereich des Gesetzes** <sup>[2]</sup> [Bis 29.12.2014: *im Geltungsbereich dieser Verordnung*] führen.

### **§ 21 Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr oder Einfuhr beziehen**

<sup>1</sup>Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr, auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union** <sup>[1]</sup> [Bis 19.12.2012: *Europäischen Gemeinschaft*] oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes), ist § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Zusätzlich soll der Unternehmer aufzeichnen:

bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand

1. bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird, dass der Gegenstand ausgeführt oder wiederausgeführt worden ist;  
bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der
2. **Europäischen Union** <sup>[2]</sup> [Bis 19.12.2012: *Europäischen Gemeinschaft*] bezieht, dass die Kosten für die Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.

## § 22 Zu § 4 Nr. 5 des Gesetzes

### § 22 Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Vermittlungen

(1) Bei Vermittlungen im Sinne des § 4 Nr. 5 des Gesetzes ist § 13 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Unternehmer soll regelmäßig Folgendes aufzeichnen:

die Vermittlung und den vermittelten

1. Umsatz;  
den Tag der
2. Vermittlung;  
den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der den vermittelten Umsatz
3. ausgeführt hat;  
das für die Vermittlung vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das für die
4. Vermittlung vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung.

## § 23 Zu § 4 Nr. 18 des Gesetzes

### § 23 Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die nachstehenden Vereinigungen gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

<sup>[1]</sup>**Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung**

1. e. V.;

Bis 29.12.2014:

1. *Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.*;  
Deutscher Caritasverband
2. e. V.;
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband –  
Gesamtverband e. V.;
4. Deutsches Rotes Kreuz  
e. V.;
5. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband  
e. V.;
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland  
e. V.;
7. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband  
e. V.;
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands  
e. V.;
- Verband deutscher Wohltätigkeitsstiftungen

9. e.V.;

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren

10. Angehörigen e.V.;

Sozialverband VdK Deutschland

11. e.V.;

<sup>[2]</sup>Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.

12. V.

## § 24 Zu § 4a des Gesetzes

## § 24 Antragsfrist für die Steuervergütung und Nachweis der Voraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Steuervergütung ist bei dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt. <sup>2</sup>Ein Antrag kann mehrere Ansprüche auf die Steuervergütung umfassen.

(2) Der Nachweis, dass der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt ist, muss in der gleichen Weise wie bei Ausfuhrlieferungen geführt werden (§§ 8 bis 11).

(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Steuervergütung sind **im Geltungsbereich des Gesetzes** <sup>[1]</sup> [Bis 29.12.2014: *im Geltungsbereich dieser Verordnung*] buchmäßig nachzuweisen. <sup>2</sup>Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:

die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten

1. Gegenstands;

der Name und die Anschrift des

2. Lieferers;

der Name und die Anschrift des

3. Empfängers;

der Verwendungszweck im

4. Drittlandsgebiet;

der Tag der Ausfuhr des

5. Gegenstands;

die mit dem Kaufpreis für die Lieferung des Gegenstands bezahlte Steuer oder die für die Einfuhr oder den

6. innergemeinschaftlichen Erwerb des Gegenstands entrichtete Steuer.

## § 25 Zu § 10 Abs. 6 des Gesetzes

## § 25 Durchschnittsbeförderungsentgelt

Das Durchschnittsbeförderungsentgelt wird auf 4,43 Cent je Personenkilometer festgesetzt.

## Zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

## §§ 26 bis 29 (weggefallen)

## § 30 Zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe d des Gesetzes

## § 30 Schausteller

Als Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller gelten Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende

Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

## § 30a Zu § 13b des Gesetzes

### § 30a Steuerschuldnerschaft bei unfreien Sendungen

<sup>1</sup>Lässt ein Absender einen Gegenstand durch einen im Ausland ansässigen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zum Empfänger der Frachtsendung befördern oder eine solche Beförderung durch einen im Ausland ansässigen Spediteur unfrei besorgen, ist der Empfänger der Frachtsendung an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach **§ 13b Absatz 5**<sup>(1)</sup> [Bis 30.06.2010: § 13b Abs. 2] des Gesetzes, wenn

- er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen
- 1. Rechts ist,
- er die Entrichtung des Entgelts für die Beförderung oder für ihre Besorgung
- 2. übernommen hat und
- aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung auch die in Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung
- 3. zu ersehen ist.

<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.

## §§ 31 - 34 Zu § 14 des Gesetzes

### § 31 Angaben in der Rechnung

(1) <sup>1</sup>Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes geforderten Angaben insgesamt ergeben. <sup>2</sup>In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes ergeben. <sup>3</sup>Die Angaben müssen leicht und eindeutig nachprüfbar sein.

(2) Den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes ist genügt, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen.

(3) <sup>1</sup>Für die in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben können Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. <sup>2</sup>Die erforderlichen anderen Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein.

(4) Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes) kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

- (5) <sup>1</sup>Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn
- sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a des Gesetzes
  - a) enthält oder
  - Angaben in der Rechnung unzutreffend
  - b) sind.

<sup>2</sup>Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. <sup>3</sup>Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 des Gesetzes.

### § 32 Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen

Wird in einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.

### § 33 Rechnungen über Kleinbeträge

<sup>1</sup>Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden
- 1. Unternehmers,
  - das
- 2. Ausstellungsdatum,
  - die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen
- 3. Leistung und
  - das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- 4. sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

<sup>2</sup>Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes.

### § 34 Fahrausweise als Rechnungen

(1) <sup>1</sup>Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt.
- 1. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden;
  - das
- 2. Ausstellungsdatum;
  - das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer
- 3. Summe;
  - den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs.
- 4. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt, und
  - im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung
- 5. von Personen im Luftverkehr.

<sup>2</sup>Auf Fahrausweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Inland entfällt. <sup>2</sup>In der Bescheinigung ist der Steuersatz anzugeben, der auf den auf das Inland entfallenden Teil der Beförderungsleistung anzuwenden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Belege im Reisegepäckverkehr entsprechend.

### §§ 35 - 43 Zu § 15 des Gesetzes

#### § 35 Vorsteuerabzug bei Rechnungen über Kleinbeträge und bei Fahrausweisen

(1) Bei Rechnungen im Sinne des § 33 kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn er den

Rechnungsbetrag in Entgelt und Steuerbetrag aufteilt.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 ist für die Rechnungen im Sinne des § 34 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Bei der Aufteilung in Entgelt und Steuerbetrag ist der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes anzuwenden, wenn in der Rechnung

dieser Steuersatz

1. oder

eine Tarifentfernung von mehr als 50

2. Kilometern

angegeben ist. <sup>3</sup>Bei den übrigen Rechnungen ist der Steuersatz nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes anzuwenden. <sup>4</sup>Bei Fahrausweisen im Luftverkehr kann der Vorsteuerabzug nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes im Fahrausweis angegeben ist.

## §§ 36 bis 39a (weggefallen)

### § 40 Vorsteuerabzug bei unfreien Versendungen

(1) <sup>1</sup>Lässt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so ist für den Vorsteuerabzug der Empfänger der Frachtsendung als Auftraggeber dieser Leistungen anzusehen. <sup>2</sup>Der Absender darf die Steuer für diese Leistungen nicht als Vorsteuer abziehen. <sup>3</sup>Der Empfänger der Frachtsendung kann diese Steuer unter folgenden Voraussetzungen abziehen:

Er muss im Übrigen hinsichtlich der Beförderung oder ihrer Besorgung zum Abzug der Steuer berechtigt sein (§

1. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes).

Er muss die Entrichtung des Entgelts zuzüglich der Steuer für die Beförderung oder für ihre Besorgung

2. übernommen haben.

<sup>1</sup>Die in Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung muss aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung

3. zu ersehen sein. <sup>2</sup>Die Rechnung ist vom Empfänger der Frachtsendung aufzubewahren.

(2) Die Vorschriften des § 22 des Gesetzes sowie des § 35 Abs. 1 und § 63 dieser Verordnung gelten für den Empfänger der Frachtsendung entsprechend.

## §§ 41 bis 42 (weggefallen)

### § 43 Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern

Die den folgenden steuerfreien Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind:

Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers

1. zugrunde liegen;

Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden

2. als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden zuzurechnen sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;

<sup>1</sup>sonstige Leistungen, die im Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln bestehen, Lieferungen von im

3. **Inland gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind.**

Bis 31.12.2011:

3. *Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind.*

## §§ 44 - 45 Zu § 15a des Gesetzes

### § 44 Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 1 000 Euro nicht übersteigt.

(2) <sup>1</sup>Haben sich bei einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse um weniger als 10 Prozentpunkte geändert, entfällt bei diesem Wirtschaftsgut für dieses Kalenderjahr die Berichtigung des Vorsteuerabzugs. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für dieses Kalenderjahr zu berichtigen ist, 1 000 Euro übersteigt.

(3)<sup>[1]</sup>

*(3) Beträgt die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer nicht mehr als 2 500 Euro, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für alle in Betracht kommenden Kalenderjahre einheitlich bei der Berechnung der Steuer für das Kalenderjahr vorzunehmen, in dem der maßgebliche Berichtigungszeitraum endet.*

**(3)<sup>[2]</sup>Übersteigt der Betrag, um den der Vorsteuerabzug bei einem Wirtschaftsgut für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, nicht 6 000 Euro, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes abweichend von § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erst im Rahmen der Steuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum durchzuführen, in dem sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert haben. <sup>2</sup>Wird das Wirtschaftsgut während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b des Gesetzes geliefert, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für das Kalenderjahr der Lieferung und die folgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums abweichend von Satz 1 bereits bei der Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) durchzuführen, in dem die Lieferung stattgefunden hat.**

Von 2000 bis 2011:

*(4) <sup>1</sup>Übersteigt der Betrag, um den der Vorsteuerabzug bei einem Wirtschaftsgut für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, nicht 6 000 Euro, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes abweichend von § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erst im Rahmen der Steuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum durchzuführen, in dem sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert haben. <sup>2</sup>Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Wird das Wirtschaftsgut während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b des Gesetzes geliefert, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für das Kalenderjahr der Lieferung und die folgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums abweichend von den Sätzen 1 und 2 bereits bei der Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) durchzuführen, in dem die Lieferung stattgefunden hat.*

**(4)<sup>[3]</sup> Die Absätze 1 bis 3 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auf die in § 15a Abs. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Leistungen entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.**

Bis 31.12.2011:

*(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auf die in § 15a Abs. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Leistungen entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.*

### § 45 Maßgebliches Ende des Berichtigungszeitraums

<sup>1</sup>Endet der Zeitraum, für den eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes durchzuführen ist, vor dem 16. eines Kalendermonats, so bleibt dieser Kalendermonat für die Berichtigung unberücksichtigt. <sup>2</sup>Endet er nach dem 15. eines Kalendermonats, so ist dieser Kalendermonat voll zu berücksichtigen.



## §§ 46 - 62 Zu den §§ 16 und 18 des Gesetzes

### §§ 46 - 48 Dauerfristverlängerung

#### § 46 Fristverlängerung

<sup>1</sup>Das Finanzamt hat dem Unternehmer auf Antrag die Fristen für **die Übermittlung** <sup>[1]</sup> [Bis 29.12.2014: *die Abgabe*] der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen (§ 18 Abs. 1, 2 und 2a des Gesetzes) um einen Monat zu verlängern. <sup>2</sup>Das Finanzamt hat den Antrag abzulehnen oder eine bereits gewährte Fristverlängerung zu widerrufen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint.

#### § 47 Sondervorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich **zu übermitteln** <sup>[1]</sup> [Bis 29.12.2014: *abzugeben*] hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. <sup>2</sup>Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr.

(2) <sup>1</sup>Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, so ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen. <sup>2</sup>Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln.

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr begonnen, so ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen.

#### § 48 Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für **die Übermittlung** <sup>[1]</sup> [Bis 29.12.2014: *die Abgabe*] der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, nach § 18 Abs. 1, 2 und 2a des Gesetzes **zu übermitteln** <sup>[2]</sup> [Bis 29.12.2014: *abzugeben*] ist. <sup>2</sup>**Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung<sup>[3]</sup> zu übermitteln.** <sup>3</sup>**Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer einen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.** <sup>[4]</sup> [Bis 31.12.2010: <sup>2</sup>*Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.*] <sup>3</sup>In dem Antrag hat der Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich **zu übermitteln** <sup>[5]</sup> [Bis 29.12.2014: *abzugeben*] hat, die Sondervorauszahlung (§ 47) selbst zu berechnen und anzumelden. <sup>4</sup>Gleichzeitig hat er die angemeldete Sondervorauszahlung zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Während der Geltungsdauer der Fristverlängerung hat der Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich **zu übermitteln** <sup>[6]</sup> [Bis 29.12.2014: *abzugeben*] hat, die Sondervorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr bis zum gesetzlichen Zeitpunkt der **Übermittlung** <sup>[7]</sup> [Bis 29.12.2014: *die Abgabe*] der ersten Voranmeldung zu berechnen, anzumelden und zu entrichten. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 **und 3**<sup>[8]</sup> gilt entsprechend.

(3) Das Finanzamt kann die Sondervorauszahlung festsetzen, wenn sie vom Unternehmer nicht oder nicht richtig berechnet wurde oder wenn die Anmeldung zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

(4)<sup>[9]</sup>**Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums zu berücksichtigen, für den die Fristverlängerung gilt.** <sup>2</sup>Ein danach verbleibender Erstattungsanspruch ist mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis aufzurechnen (§ 226 der Abgabenordnung), im Übrigen zu erstatten.

Bis 22.07.2016:

(4) Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen, für den die Fristverlängerung gilt.

## § 49 Verzicht auf die Steuererhebung

### § 49 Verzicht auf die Steuererhebung im Börsenhandel mit Edelmetallen

Auf die Erhebung der Steuer für die Lieferungen von Gold, Silber und Platin sowie für die sonstigen Leistungen im Geschäft mit diesen Edelmetallen wird verzichtet, wenn

1. die Umsätze zwischen Unternehmern ausgeführt werden, die an einer Wertpapierbörse im Inland mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind,  
die bezeichneten Edelmetalle zum Handel an einer Wertpapierbörse im Inland
2. zugelassen sind und  
keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer erteilt
3. werden.

## § 50 (weggefallen)

### Besteuerung im Abzugsverfahren

## §§ 51 bis 58 (weggefallen)

## §§ 59 - 61a Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren

### § 59 Vergütungsberechtigte Unternehmer

<sup>1</sup>Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer ist abweichend von den §§ 16 und 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 bis 61a durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,  
nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b des Gesetzes) oder die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben,
2. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat *oder*<sup>2</sup>
3. im Inland als Steuerschuldner nur Umsätze im Sinne des § 3a Abs. 5 des Gesetzes erbracht hat und von dem Wahlrecht nach § 18 Abs. 4c des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet hat *oder*<sup>3</sup> [Bis 31.12.2014: .]
4. **<sup>4</sup>im Inland als Steuerschuldner nur Umsätze im Sinne des § 3a Absatz 5 des Gesetzes erbracht hat und von dem Wahlrecht nach § 18 Absatz 4e des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.**

<sup>2</sup>Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist auch ein Unternehmer, der

ausschließlich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im

1. Inland hat,  
ausschließlich eine Betriebsstätte im Inland hat, von der aus keine Umsätze
2. ausgeführt werden,

aber im Ausland seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, von der aus Umsätze ausgeführt werden. <sup>3</sup>Maßgebend für die Ansässigkeit ist der jeweilige Vergütungszeitraum im Sinne des § 60, für den der

<sup>4</sup>Maßgebend für die Ansässigkeit ist der jeweilige Vergütungszeitraum im Sinne des § 60, für den der

aber im Ausland seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, von der aus Umsätze ausgeführt werden. <sup>3</sup>Maßgebend für die Ansässigkeit ist der jeweilige Vergütungszeitraum im Sinne des § 60, für den der

Unternehmer eine Vergütung beantragt.

## § 60 Vergütungszeitraum

<sup>1</sup>Vergütungszeitraum ist nach Wahl des Unternehmers ein Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der Vergütungszeitraum kann weniger als drei Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt. <sup>3</sup>**Hat der Unternehmer einen Vergütungszeitraum von mindestens drei Monaten nach Satz 1 gewählt, kann er daneben noch einen Vergütungsantrag für das Kalenderjahr stellen.** <sup>114</sup>**In den Antrag für den Zeitraum nach Satz 2 können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Vergütungszeiträume des betreffenden Jahres fallen.** <sup>12</sup> [Bis 29.12.2014: *In den Antrag für diesen Zeitraum können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Vergütungszeiträume des betreffenden Kalenderjahres fallen.*]

## § 61 Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

(1) Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung **nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung**<sup>12</sup> über das in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(2) <sup>1</sup>Die Vergütung ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu beantragen. <sup>2</sup>Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen. <sup>3</sup>Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege **als eingescannte Originale** <sup>13</sup> [Bis 29.12.2014: *in Kopie*] beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1 000 Euro, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 Euro beträgt. <sup>4</sup>Bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das Bundeszentralamt für Steuern verlangen, dass die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Die beantragte Vergütung muss mindestens 400 Euro betragen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. <sup>3</sup>Für diese Vergütungszeiträume muss die beantragte Vergütung mindestens 50 Euro betragen.

(4) <sup>1</sup>Der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen ist in elektronischer Form zu übermitteln. <sup>2</sup>§ 87a Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(5) <sup>1</sup>Der nach § 18 Abs. 9 des Gesetzes zu vergütende Betrag ist zu verzinsen. <sup>2</sup>Der Zinslauf beginnt mit Ablauf von vier Monaten und zehn Werktagen nach Eingang des Vergütungsantrags beim Bundeszentralamt für Steuern. <sup>3</sup>**Übermittelt der Antragsteller Rechnungen oder Einfuhrbelege als eingescannte Originale abweichend von Absatz 2 Satz 3 nicht zusammen mit dem Vergütungsantrag, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang dieser eingescannten Originale beim Bundeszentralamt für Steuern.** <sup>14</sup> [Bis 29.12.2014: *Übermittelt der Antragsteller Kopien der Rechnungen oder Einfuhrbelege abweichend von Absatz 2 Satz 3 nicht zusammen mit dem Vergütungsantrag, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang dieser Kopien beim Bundeszentralamt für Steuern.*] <sup>4</sup>Hat das Bundeszentralamt für Steuern zusätzliche oder weitere zusätzliche Informationen angefordert, beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf der Fristen in Artikel 21 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23). <sup>5</sup>Der Zinslauf endet mit erfolgter Zahlung des zu vergütenden Betrages; die Zahlung gilt als erfolgt mit dem Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass er den zu vergütenden Betrag später erhalten hat. <sup>6</sup>Wird die Festsetzung oder Anmeldung der Steuervergütung geändert, ist eine bisherige Zinsfestsetzung zu ändern; § 233a Abs. 5 der Abgabenordnung gilt entsprechend. <sup>7</sup>Für die Höhe und Berechnung der Zinsen gilt § 238 der Abgabenordnung. <sup>8</sup>Auf die Festsetzung der Zinsen ist § 239 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. <sup>9</sup>**Bei der Festsetzung von Prozesszinsen nach § 236 der Abgabenordnung sind Zinsen**

anzurechnen, die für denselben Zeitraum nach den Sätzen 1 bis 5 festgesetzt wurden.<sup>[5]</sup>

(6) Ein Anspruch auf Verzinsung nach Absatz 5 besteht nicht, wenn der Unternehmer einer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Bundeszentralamtes für Steuern nachkommt.

## **§ 61a Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer**

(1)<sup>[2]</sup><sup>[1]</sup>Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung<sup>[3]</sup> an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. <sup>2</sup>Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. <sup>3</sup>In diesem Fall hat der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Vergütung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen und den Vergütungsantrag eigenhändig zu unterschreiben.

Bis 30.06.2016:

*(1) <sup>1</sup>Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat die Vergütung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.*

(2) <sup>1</sup>Die Vergütung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu beantragen. <sup>2</sup>Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen. <sup>3</sup>Die Vorsteuerbeträge sind durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.<sup>[4]</sup>

(3) <sup>1</sup>Die beantragte Vergütung muss mindestens 1 000 Euro betragen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. <sup>3</sup>Für diese Vergütungszeiträume muss die beantragte Vergütung mindestens 500 Euro betragen.

(4) Der Unternehmer muss der zuständigen Finanzbehörde durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.

## **§ 62 Sondervorschriften für die Besteuerung bestimmter Unternehmer**

### **§ 62 Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen, Belegnachweis**

(1) Ist bei den in § 59 genannten Unternehmern die Besteuerung nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes durchzuführen, so sind hierbei die Vorsteuerbeträge nicht zu berücksichtigen, die nach § 59 Abs. 1 vergütet worden sind.

(2) Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in den Fällen des Absatzes 1 durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original nachzuweisen.

### **§§ 63 - 68 Zu § 22 des Gesetzes**

### **§ 63 Aufzeichnungspflichten**

(1) Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers und die abziehbaren Vorsteuern

zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, nach § 14c des Gesetzes geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluss jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen. <sup>2</sup>Im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes sind die Beträge der Entgeltsminderungen am Schluss jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes in folgender Weise erfüllen:

Das Entgelt oder Teilentgelt und der Steuerbetrag werden in einer Summe statt des Entgelts oder des Teilentgelts  
1. aufgezeichnet.

Die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der darauf entfallende Steuerbetrag werden  
2. in einer Summe statt der Bemessungsgrundlage aufgezeichnet.

Bei der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes werden die Entgeltsminderung und die darauf  
3. entfallende Minderung des Steuerbetrags in einer Summe statt der Entgeltsminderung aufgezeichnet.

<sup>2</sup>§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup>Am Schluss jedes Voranmeldungszeitraums hat der Unternehmer die Summe der Entgelte und Teilentgelte, der Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes sowie der Entgeltsminderungen im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes zu errechnen und aufzuzeichnen.

(4) <sup>1</sup>Dem Unternehmer, dem wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte nach Steuersätzen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes) in den Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass er die Entgelte und Teilentgelte nachträglich auf der Grundlage der Wareneingänge oder, falls diese hierfür nicht verwendet werden können, nach anderen Merkmalen trennt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Trennung nach Steuersätzen bei den Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes). <sup>3</sup>Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer nach Steuersätzen getrennten Aufzeichnung der Entgelte, Teilentgelte und sonstigen Bemessungsgrundlagen abweicht. <sup>4</sup>Die Anwendung des Verfahrens kann auf einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb beschränkt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes in der Weise erfüllen, dass er die Entgelte oder Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge (Vorsteuern) jeweils in einer Summe, getrennt nach den in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersätzen, aufzeichnet. <sup>2</sup>Am Schluss jedes Voranmeldungszeitraums hat der Unternehmer die Summe der Entgelte und Teilentgelte und die Summe der Vorsteuerbeträge zu errechnen und aufzuzeichnen.

## § 64 Aufzeichnung im Fall der Einfuhr

Der Aufzeichnungspflicht nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes ist genügt, wenn die entstandene Einfuhrumsatzsteuer mit einem Hinweis auf einen entsprechenden zollamtlichen Beleg aufgezeichnet wird.

## § 65 Aufzeichnungspflichten der Kleinunternehmer

<sup>1</sup>Unternehmer, auf deren Umsätze § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes anzuwenden ist, haben an Stelle der nach § 22 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben Folgendes aufzuzeichnen:

die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen  
1. Leistungen;

die sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 des Gesetzes. Für ihre Bemessungsgrundlage gilt  
2. Nummer 1 entsprechend.

<sup>2</sup>Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4, 7, 8 und 9 des Gesetzes bleiben unberührt.

## § 66 Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung allgemeiner Durchschnittssätze

Der Unternehmer ist von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Gesetzes befreit, soweit er die abziehbaren Vorsteuerbeträge nach einem Durchschnittssatz (§§ 69 und 70) berechnet.

### **§ 66a Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung des Durchschnittssatzes für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes**

Der Unternehmer ist von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Gesetzes befreit, soweit er die abziehbaren Vorsteuerbeträge nach dem in § 23a des Gesetzes festgesetzten Durchschnittssatz berechnet.

### **§ 67 Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe**

<sup>1</sup>Unternehmer, auf deren Umsätze § 24 des Gesetzes anzuwenden ist, sind für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 des Gesetzes befreit. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes bleiben unberührt.

### **§ 68 Befreiung von der Führung des Steuerhefts**

- (1) Unternehmer im Sinne des § 22 Abs. 5 des Gesetzes sind von der Verpflichtung, ein Steuerheft zu führen, befreit, wenn sie im Inland eine gewerbliche Niederlassung besitzen und ordnungsmäßige Aufzeichnungen nach § 22 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 63 bis 66 dieser Verordnung führen;
1. soweit ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes) besteuert werden;
  2. soweit sie mit Zeitungen und Zeitschriften handeln;
  3. soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen, oder ohne eine solche
  4. Verpflichtung Bücher führen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 stellt das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung über die Befreiung von der Führung des Steuerhefts aus.

### **§§ 69 - 70 Zu § 23 des Gesetzes**

#### **§ 69 Festsetzung allgemeiner Durchschnittssätze**

(1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittssätzen (§ 23 des Gesetzes) werden die in der Anlage bezeichneten Prozentsätze des Umsatzes als Durchschnittssätze festgesetzt. <sup>2</sup>Die Durchschnittssätze gelten jeweils für die bei ihnen angegebenen Berufs- und Gewerbebezüge.

(2) Umsatz im Sinne des Absatzes 1 ist der Umsatz, den der Unternehmer im Rahmen der in der Anlage bezeichneten Berufs- und Gewerbebezüge im Inland ausführt, mit Ausnahme der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der in § 4 Nr. 8, 9 Buchstabe a, Nr. 10 und 21 des Gesetzes bezeichneten Umsätze.

(3) Der Unternehmer, dessen Umsatz (Absatz 2) im vorangegangenen Kalenderjahr 61 356 Euro überstiegen hat, kann die Durchschnittssätze nicht in Anspruch nehmen.

#### **§ 70 Umfang der Durchschnittssätze**

(1) <sup>1</sup>Die in Abschnitt A der Anlage bezeichneten Durchschnittssätze gelten für sämtliche Vorsteuerbeträge, die mit der Tätigkeit der Unternehmer in den in der Anlage bezeichneten Berufs- und Gewerbezeigungen zusammenhängen. <sup>2</sup>Ein weiterer Vorsteuerabzug ist insoweit ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Neben den Vorsteuerbeträgen, die nach den in Abschnitt B der Anlage bezeichneten Durchschnittssätzen berechnet werden, können unter den Voraussetzungen des § 15 des Gesetzes abgezogen werden:

- die Vorsteuerbeträge für Gegenstände, die der Unternehmer zur Weiterveräußerung erworben oder eingeführt
1. hat, einschließlich der Vorsteuerbeträge für Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten;  
die Vorsteuerbeträge
  2. für Lieferungen von Gebäuden, Grundstücken und
    - a) Grundstücksteilen,  
für Ausbauten, Einbauten, Umbauten und Instandsetzungen bei den in Buchstabe a bezeichneten
    - b) Gegenständen,  
für Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 12 des
    - c) Gesetzes.

<sup>2</sup>Das gilt nicht für Vorsteuerbeträge, die mit Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art in Zusammenhang stehen, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

## **§ 71 Zu § 24 Abs. 4 des Gesetzes**

### **§ 71 Verkürzung der zeitlichen Bindungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe**

<sup>1</sup>Der Unternehmer, der eine Erklärung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes abgegeben hat, kann von der Besteuerung des § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Besteuerung nach § 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes mit Wirkung vom Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres an übergehen. <sup>2</sup>Auf den Widerruf der Erklärung ist § 24 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes anzuwenden.

## **§ 72 Zu § 25 Abs. 2 des Gesetzes**

### **§ 72 Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Reiseleistungen**

(1) Bei Leistungen, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes ganz oder zum Teil steuerfrei sind, ist § 13 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Unternehmer soll regelmäßig Folgendes aufzeichnen:

- die Leistung, die ganz oder zum Teil
1. steuerfrei ist;  
den Tag der
  2. Leistung;  
die der Leistung zuzurechnenden einzelnen Reisevorleistungen im Sinne des § 25 Abs. 2 des Gesetzes und die
  3. dafür von dem Unternehmer aufgewendeten Beträge;  
den vom Leistungsempfänger für die Leistung aufgewendeten
  4. Betrag;  
die Bemessungsgrundlage für die steuerfreie Leistung oder für den steuerfreien Teil der
  5. Leistung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fälle, in denen der Unternehmer die Bemessungsgrundlage nach § 25 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ermittelt.

## **§ 73 Zu § 26 Abs. 5 des Gesetzes**

## § 73 Nachweis der Voraussetzungen der in bestimmten Abkommen enthaltenen Steuerbefreiungen

(1) Der Unternehmer hat die Voraussetzungen der in § 26 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Steuerbefreiungen wie folgt nachzuweisen:

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der amtlichen Beschaffungsstelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Abwicklungsschein);
- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer deutschen Behörde für eine amtliche Beschaffungsstelle in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu Absatz 1 muss der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen **im Geltungsbereich des Gesetzes** <sup>[1]</sup> [Bis 29.12.2014: *im Geltungsbereich dieser Verordnung*] buchmäßig nachweisen. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein. <sup>3</sup>In den Aufzeichnungen muss auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege hingewiesen sein.

(3) Das Finanzamt kann auf die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Bescheinigung verzichten, wenn die vorgeschriebenen Angaben aus anderen Belegen und aus den Aufzeichnungen des Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind.

(4) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von den Entsendestaaten oder den Hauptquartieren nur zu einem Teil finanziert werden, gelten Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend.

## § 74a Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 74 (Änderungen der §§ 34, 67 und 68)

### § 74a Übergangsvorschriften

(1) Die §§ 59 bis 61 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 61a sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.

(2) Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 2012 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 44 Absatz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3)<sup>[2]</sup> Für bis zum 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung gemäß den §§ 17a bis 17c in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen.

(4)<sup>[3]</sup> § 61a Absatz 1 und 2 in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung ist auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2016 gestellt werden.

### § 75 (weggefallen)

### § 76 (Inkrafttreten)

## Anlage zu den §§ 69 und 70

### Abschnitt A



## Durchschnittssätze für die Berechnung sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

### I. Handwerk

Bäckerei 5,4 % des Umsatzes

1. Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. <sup>2</sup>Die Cafésätze dürfen 10 Prozent des Umsatzes nicht übersteigen.

Bau und Möbeltischlerei 9,0 % des Umsatzes

2. Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne dass bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.

Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede 7,5 % des Umsatzes

3. Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Buchbinderei: 5,2 % des Umsatzes

4. Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.

Druckerei: 6,4 % des Umsatzes

5. Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck;
2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen;
3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u. Ä. für Druckzwecke.

Elektroinstallation: 9,1 % des Umsatzes

6. Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 8,6 % des Umsatzes

7. Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Friseur: 4,5 % des Umsatzes

8. Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.

Gewerbliche Gärtnerei: 5,8 % des Umsatzes

9. Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.

Glasergerbe: 9,2 % des Umsatzes

10. Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelarbeiten.

Hoch- und Ingenieurhochbau: 6,3 % des Umsatzes

11. Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 8,4 % des Umsatzes

12. Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,7 % des Umsatzes

13. Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. <sup>2</sup>Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen;

2. Aufkleben von Tapeten, Kunststofffolien und Ähnlichem.

Polsterei- und Dekorateurgewerbe: 9,5 % des Umsatzes

14. Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. <sup>2</sup>Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.

Putzmacherei: 12,2 % des Umsatzes

15. Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. <sup>2</sup>Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.

Reparatur von Kraftfahrzeugen: 9,1 % des Umsatzes

16. Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.

Schlosserei und Schweißerei: 7,9 % des Umsatzes

17. Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Schneiderei: 6,0 % des Umsatzes

18. Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion;
2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes.

Schuhmacherei: 6,5 % des Umsatzes

19. Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.

Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 8,4 % des Umsatzes

20. Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen, einschließlich der Reparaturarbeiten.

Stuckateurgewerbe: 4,4 % des Umsatzes

21. Handwerksbetriebe, die Stuckateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabitzwänden, ausführen.

Winder und Scherer: 2,0 % des Umsatzes

22. In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.

Zimmerei: 8,1 % des Umsatzes

23. Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

## II. Einzelhandel

Blumen und Pflanzen: 5,7 % des Umsatzes

1. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.

Brennstoffe: 12,5 % des Umsatzes

2. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.

Drogerien: 10,9 % des Umsatzes

3. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:  
Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.

Elektrotechnische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte: 11,7 % des Umsatzes

4. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühlampen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte. <sup>2</sup>Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.

Fahrräder und Mopeds: 12,2 % des Umsatzes

5. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.

Fische und Fischerzeugnisse: 6,6 % des Umsatzes

6. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.

Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte: 6,4 % des Umsatzes

7. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Konserven) sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.

Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf: 11,2 % des Umsatzes

8. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche, vertreiben.

Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 6,4 % des Umsatzes

9. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.

Nahrungs- und Genussmittel: 8,3 % des Umsatzes

10. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genussmittel aller Art vertreiben, ohne dass bestimmte Warenarten klar überwiegen.

Oberbekleidung: 12,3 % des Umsatzes

11. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:  
Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.

Reformwaren: 8,5 % des Umsatzes

12. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:  
Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.

Schuhe und Schuhwaren: 11,8 % des Umsatzes

13. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.

Süßwaren: 6,6 % des Umsatzes

14. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.

Textilwaren verschiedener Art: 12,3 % des Umsatzes

15. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne dass bestimmte Warenarten klar überwiegen.

Tiere und zoologischer Bedarf: 8,8 % des Umsatzes

16. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.

Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen: 6,3 % des Umsatzes

17. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen und Romanhefte vertreiben.

Wild und Geflügel: 6,4 % des Umsatzes

18. Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

### III. Sonstige Gewerbebetriebe

Eisdielen: 5,8 % des Umsatzes

1. Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.

Fremdenheime und Pensionen: 6,7 % des Umsatzes

2. Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch gepflegt wird.

Gast- und Speisewirtschaften: 8,7 % des Umsatzes

3. Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke (ohne Bahnhofswirtschaften).

Gebäude- und Fensterreinigung: 1,6 % des Umsatzes

4. Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. <sup>2</sup>Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.

Personenbeförderung mit Personenkraftwagen: 6,0 % des

5. Umsatzes  
Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.

Wäschereien: 6,5 % des Umsatzes

6. Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

#### IV. Freie Berufe

Bildhauer: 7,0 % des

1. a) Umsatzes  
Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker): 5,2 % des  
b) Umsatzes  
Kunstmaler: 5,2 % des  
c) Umsatzes

Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten: 3,6 % des Umsatzes

2. Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

Hochschullehrer: 2,9 % des Umsatzes

3. Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

Journalisten: 4,8 % des Umsatzes

4. Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.

Schriftsteller: 2,6 % des Umsatzes

5. Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

#### Abschnitt B

##### Durchschnittssätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)

Architekten: 1,9 % des Umsatzes

1. Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.

Hausbandweber: 3,2 % des Umsatzes

2. In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.

Patentanwälte: 1,7 % des Umsatzes

3. Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und

Patentverwertung.

Rechtsanwälte und Notare: 1,5 % des Umsatzes

4. Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.

Schornsteinfeger: 1,6 % des

5. Umsatzes

Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung: 1,7 % des Umsatzes

6. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. <sup>2</sup>Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.